

# RS Vwgh 2008/6/4 2003/13/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §23 Z2;

EStG 1988 §24 Abs6;

EStG 1988 §37 Abs5 idF 1996/201;

### Rechtssatz

Ausführungen darüber, unter welchen Voraussetzungen der Hälftesteuersatz gemäß§ 37 EStG 1988 in Anspruch genommen werden kann. (Nach dem Wortlaut der seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 auch für Veräußerungsgewinne geltenden Voraussetzungen genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige das entsprechende Alter erreicht und seine Erwerbstätigkeit eingestellt hat. Die sprachlich eindeutige

kausale Verknüpfung ("deswegen ... weil") bringt vielmehr zum

Ausdruck, dass die Einstellung der Erwerbstätigkeit ein Grund für das Anfallen des Veräußerungs- oder Übergangsgewinnes sein muss. Das lässt sich auch nicht als sprachliches Versehen deuten. Die eingeschränkte Freiwilligkeit des Vorganges, der zu dem Gewinn geführt hat, ist vielmehr der Wertungsgesichtspunkt, der nach dem Konzept des Gesetzgebers die ausnahmsweise Beibehaltung der Begünstigung durch die Anwendung des Hälftesteuersatzes rechtfertigt. Entsteht der Veräußerungsgewinn nur durch die Aufgabe einer Beteiligung, die keine Erwerbstätigkeit bedeutete und sich daher mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht in der im Gesetz normierten Weise typisierend in Beziehung setzen lässt, so ist diesem Gesichtspunkt nicht Rechnung getragen.)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2003130077.X01

### Im RIS seit

07.07.2008

### Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)